

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 23<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1848.

**N<sup>o</sup> 65) Bekanntmachung,**  
 die Brandcassenbeiträge für den letzten Termin 1848 betreffend;  
 vom 7ten September 1848.

Mittels Verordnung vom 4ten April 1846 sind zwar die für die Drei Jahre 1846, 1847 und 1848 von den Theilnehmern der altersländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt an die Brandcasse zu entrichtenden fixirten Beiträge, in Gemäßheit der in dem Gesetze vom 14ten November 1835, § 43 enthaltenen Bestimmung, vorläufig auf jährlich

Sieben Neugroschen zwei Pfennige

von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme festgesetzt worden und es haben auch diese in den halbjährigen beiden Terminen mit Neun Pfennigen von je 25 Thalern Versicherungssumme erhobenen Muten zu Deckung des bisherigen Bedarfs ausgereicht.

Nachdem sich jedoch in dem laufenden Jahre und namentlich in den letzten Monaten die Feuerdränge und die Ansprüche für Brandschäden in ungewöhnlicher Maasse und so bedeutend vermehrt haben, daß hierdurch die Regierung, um die erforderlichen Mittel beschaffen zu können, in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, von der ihr in der ständischen Schrift vom 6ten April 1846 zu eventuellem Erhöhung der Beitragsquote für das Jahr 1848 ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen zu müssen, so ist mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs beschloffen worden, den für den nächstkünftigen 1sten October fälligen zweiten und letzten Beitrag des laufenden Jahres mit

Bier Neugroschen Vier Pfennigen

von 100 Thalern oder

Ein Neugroschen Ein Pfennig

von 25 Thalern Versicherungssumme einheben zu lassen.